

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung des Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-
vom

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen der Satzung des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid -AöR- (SEL) werden wie folgt neu gefasst:

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen des SEL richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Jahresabschluss des SEL ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14 Wirtschaftsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Der Vorstand stellt so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Ferner ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen. Dieser besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Der Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Stadt Lüdenscheid zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

(1) Der SEL ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung (§§ 107 - 115 GO NW). Der SEL stellt der Stadt Lüdenscheid die für sie erbrachten Leistungen in Rechnung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NW entsprechend, soweit der SEL von seiner Größenordnung einer sog. kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) entspricht. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts § 114a Abs. 10 GO NW entsprechend.

(4) Der Jahresabschluss ist entsprechend § 13 (2) dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Bürgermeister

Dzewas